

Gemeinsame Vorbemerkungen zu

Schiedsgericht – Schlichtungsverfahren - Schiedsgutachten

Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Baubeteiligten, insbesondere Auftraggeber und Auftragnehmer, bieten sich in erster Linie die vorgenannten Verfahrensarten an. **Vor** Abschluss einer rechtswirksamen Vereinbarung mit dem Vertragspartner zur Streitbeilegung sollte man jedoch ausreichende Kenntnisse über das Verfahren und dessen Besonderheiten haben oder rechtskundigen Rat einholen.

A. Schiedsgerichtsverfahren nach der Schiedsgerichtsordnung des Bauindustrieverbandes NRW – SG-Bau NRW –

Durch die Schiedsvereinbarung wird zwischen den Parteien eine Vereinbarung getroffen, alle oder einzelne Streitigkeiten, die zwischen ihnen in Bezug auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis vertraglicher oder nichtvertraglicher Art entstanden sind oder künftig entstehen, der Entscheidung durch ein Schiedsgericht zu unterwerfen. Durch diese Vereinbarung wird der etwaige Rechtsstreit der Zuständigkeit der staatlichen Gerichte entzogen, und die Parteien sind verpflichtet, ausschließlich die Entscheidung des Schiedsgerichtes zu suchen. Das schiedsrichterliche Verfahren ist als besonderes Verfahren außerhalb der staatlichen Gerichtsbarkeit in der Zivilprozessordnung (ZPO) in den §§ 1025 ff geregelt. Die Parteien bestimmen grundsätzlich die Schiedsrichter selbst, soweit sie sich nicht einer Schiedsgerichtsordnung unterwerfen, die bereits ein institutionelles Schiedsgericht unterhält, wie dies bei dem Schiedsgericht des Bauindustrieverbandes NRW der Fall ist, das mit einem ständigen Obmann besetzt ist. Allerdings lässt auch die Verfahrensordnung der SG-Bau NRW zu, dass die Parteien sich auf einen anderen Schiedsrichter einigen. Die Vereinbarung eines Schiedsgerichtsverfahrens mit einem ständigen Obmann hat aber den Vorteil, dass es im Allgemeinen schneller zur Erledigung des Rechtsstreits kommt, weil nicht erst in einem zeitaufwendigen Verfahren die Schiedsrichter durch die Parteien bestimmt werden müssen. Besondere Vorteile bei Schiedsgerichten bestehen im Allgemeinen darin, dass sie nur einen Instanzenzug kennen, bei branchenspezifischen Schiedsgerichten fachkundig besetzt sind und damit schneller, sachkundiger sowie auch kostengünstiger als in einem mehrinstanzlichen Verfahren vor den staatlichen Gerichten entscheiden können. Der Schiedsspruch hat die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils.

Nicht übersehen werden dürfen aber auch typische Probleme, die im Schiedsgerichtsverfahren auftauchen und in der Praxis nur schwer zufriedenstellend gelöst werden können. Hierzu gehört der Fall, dass beispielsweise für einen Baumangel mehrere Verantwortliche in Betracht kommen können, aber nur mit einem von ihnen ein Schiedsgericht vereinbart worden ist. Die Schiedsvereinbarung gilt dann auch nur unter diesen Parteien; ein Mitverklagen eines weiteren evtl. Verantwortlichen ist ebenso ausgeschlossen wie eine etwaige Streitverkündung nach der ZPO.

Im Übrigen können im Schiedsgerichtsverfahren Sachverständige gehört und – mit Einschränkung – auch Zeugen vernommen werden. Der vom Schiedsgericht am Ende des Verfahrens erlassene Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils (§ 1055 ZPO).

Für weitere Fragen steht Ihnen die Abteilung Recht und Wirtschaft zur Verfügung (Tel.: 0211 / 6703 – 284).

B. Schlichtungsverfahren des Bauindustrieverbandes NRW – SV-Bau NRW –

Statt der Vereinbarung eines förmlichen Schiedsgerichtsverfahrens können sich die Parteien bei Meinungsverschiedenheiten auch darauf verständigen, die Einigung mit Hilfe eines Schlichters herbeizuführen. Hierzu bedarf es der Bestellung eines Schlichters und einer Verfahrensordnung, wie im Einzelnen im Schlichtungsverfahren der SV-Bau NRW dargelegt. Im Schlichtungsverfahren soll der Schlichter mit den Parteien die gesamte Problematik grundlegend untersuchen und dann einen Schlichtungsvorschlag machen. Anders als der Schiedsspruch im Schiedsgerichtsverfahren ist dieser Schlichtungsvorschlag nicht verbindlich. Den Parteien steht der Gang zum ordentlichen Gericht oder stattdessen auch die Vereinbarung eines Schiedsgerichtsverfahrens (z. B. SG-Bau NRW) frei.

Die Vorteile eines Schlichtungsverfahrens bestehen darin, Probleme wirtschaftlich sinnvoll lösen zu können, ohne dass es zu dauerhaften Missstimmungen zwischen den Parteien kommt. Ein Schlichtungsverfahren kann regelmäßig schneller und billiger als ein staatliches Gerichtsverfahren oder auch ein Schiedsgerichtsverfahren durchgeführt werden. Ein Nachteil des Schlichtungsverfahrens besteht darin, dass die Parteien an einen Schlichtungsvorschlag nicht gebunden sind (was aber auch als Vorteil angesehen wird und überhaupt erst eine Schlichtung ermöglicht!). Allerdings können etwaige Dritte ohne deren Zustimmung nicht in das Schlichtungsverfahren einbezogen werden, wenn sie etwa für einen Mangel mitverantwortlich sein können (Lieferant, Architekt, Ingenieurbüro, Nachunternehmer, Nebenunternehmer, u. a.). Das gilt auch für Bürgen, Versicherungen und andere Dritte.

Die Schlichtung ist im Gesetz nicht geregelt. Für den Baubereich hat der Fachausschuss Recht des Bauindustrieverbandes NRW die eingangs genannte Schlichtungsordnung nebst Schlichtungsvereinbarung entwickelt, die als geeignete Grundlagen für eine außergerichtliche Streitbeilegung angesehen werden.

Weitere Informationen wie auch die Nennung geeigneter Schlichter können Sie über die Abteilung Recht und Wirtschaft erhalten (Tel.: 0211 / 6703 – 284).

C. Schiedsgutachterverfahren

Neben der Möglichkeit, Streitigkeiten der Entscheidung durch ein Schiedsgericht zu unterwerfen oder durch ein Schlichtungsverfahren zu regeln, kommt auch die Vereinbarung eines Schiedsgutachterverfahrens in Betracht. Hierdurch wird regelmäßig nicht der gesamte Rechtsstreit endgültig entschieden wie beim Schiedsgericht oder bei Annahme eines Schlichtungsspruches. Vielmehr stellt der Schiedsgutachter nur ein – in einem Verfahren vor einem staatlichen Gericht oder einem Schiedsgericht – entscheidendes Element des Rechtsstreits für Parteien und (Schieds-) Gericht bindend fest. Schiedsgutachten können zu den verschiedensten Problemen vereinbart werden, wie z. B. Feststellung des Bautenstandes, Berechnung neuer Preise, Ermittlung von Kosten oder Feststellung von Mängeln. Eine gesetzliche Verfahrensordnung für das Schiedsgutachterverfahren gibt es nicht. Es ist aber zu beachten, dass die Feststellungen eines Schiedsgutachters – wenn zwischen den Parteien nichts Abweichendes vereinbart worden ist – bindend sind, soweit sie nicht offenbar unrichtig sind (§§ 317 ff BGB)!

Das Schiedsgutachterverfahren eignet sich insbesondere zur Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten, bei denen es beispielsweise um die Festlegung eines verbindlichen Preises bei geänderten Leistungen geht oder auch zur verbindlichen Klärung der Ursächlichkeit von Mängeln. Zu beachten ist, dass ein Schiedsgutachten nur für die Vertragsparteien verbindlich ist; das dann aber auch in einem Rechtsstreit vor den staatlichen Gerichten oder vor einem Schiedsgericht. Wenn also etwa für einen Schaden außer dem Vertragspartner noch andere verantwortlich sind (z. B. Lieferant, Nachunternehmer, Architekt/Ingenieurbüro), so müssen diese in das Verfahren verbindlich mit einbezogen werden, da andernfalls ihnen

gegenüber die schiedsgutachterliche Feststellung keinerlei Wirkung entfaltet. Darüber hinaus ist in Haftungsfällen zu beachten, dass beispielsweise Versicherungen (Haftpflicht, Bauwesenversicherung) an die Feststellung des Schiedsgutachters nicht gebunden sind.

Wegen der Vielschichtigkeit der bei Baumaßnahmen zu klärenden Fragen kann kein allgemein verbindliches Muster für eine Schiedsgutachtenvereinbarung empfohlen werden. Vielmehr muss unter Berücksichtigung etwaiger Vorfragen (ist z. B. die rechtliche Vorfrage, wer für einen Mangel verantwortlich ist, geklärt, wenn über die Art und Weise der Mangelbeseitigung oder deren Kosten ein Schiedsgutachter entscheiden soll) eine individuelle Schiedsgutachtenvereinbarung formuliert werden. Deshalb ist nach eingehender Beratung im Fachausschuss Recht des Verbandes davon abgesehen worden, ins Internet oder Intranet ein Muster einer Schiedsgutachtenvereinbarung einzustellen. Vielmehr wurde hier empfohlen, die jeweilige Problematik des Einzelfalles zuvor mit einem Rechtskundigen zu besprechen, um dann abzustimmen, ob und wie eine Schiedsgutachtenvereinbarung zwischen den Beteiligten getroffen werden kann.

Auch hier ist Ihnen die Abteilung Recht und Wirtschaft behilflich (Tel.: 0211 / 6703 – 284).

D. Schiedsrichter / Schiedsgutachter / Schlichter

Soweit nicht – wie bei unserem Schiedsgericht geschehen – bereits ein ständiger Obmann zur Verfügung steht, ist es oft nicht einfach, für die jeweilige Problematik einen geeigneten Schiedsrichter, Schlichter oder Schiedsgutachter zu finden. Hierzu verfügen wir über eine umfangreiche Auflistung von geeigneten Persönlichkeiten, aus der wir bei Bedarf gern Vorschläge unterbreiten. Diese Liste wird nicht veröffentlicht.

Für Fragen zu allen vorgenannten Themen steht Ihnen die Abteilung Recht und Wirtschaft des Verbandes (Tel.: 0211 / 6703 – 284) zur Verfügung.



Schiedsgerichtsverfahren

des Bauindustrieverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.

- SG-Bau NRW -

in der Fassung vom 16. September 2005

Schiedsgerichtsverfahren (SG-Bau NRW)

I. Schiedsvereinbarung

Der Auftraggeber (AG)

.....
.....

und

der Auftragnehmer (AN)

.....
.....

schließen folgende Schiedsvereinbarung:

Alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Bauvertrag vom

.....

betreffend das Bauvorhaben

.....
.....

werden durch ein Schiedsgericht auf der Grundlage der nachfolgend unter II. abgedruckten Schiedsgerichtsordnung des Bauindustrieverbands Nordrhein-Westfalen e.V. (SG-Bau NRW) entschieden.*) Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist ausgeschlossen.

Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens im Sinne des § 1043 ZPO ist

Das Schiedsgericht kann jedoch an jedem anderen geeigneten Ort zu einer mündlichen Verhandlung, einer Beweisaufnahme oder sonstigen Prozesshandlungen zusammentreten.

Die Sprache des schiedsrichterlichen Verfahrens ist deutsch.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift des Auftraggebers

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift des Auftragnehmers

*) soweit diese nicht beigelegt ist, kann sie beim Bauindustrieverband NRW e.V., Umlandstraße 56, 40237 Düsseldorf (Telefon: 0211 – 67 03 284, Fax: 0211 – 67 03 204) bezogen werden.

II. Schiedsgerichtsordnung

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitende Vorschriften

- § 1 Anwendbares Recht
- § 2 Zuständigkeit des Schiedsgerichts

II. Bestellung der Schiedsrichter

- § 3 Zusammensetzung des Schiedsgerichts
- § 4 Bestellung des Obmanns
- § 5 Bestellung eines Schiedsrichters durch den Kläger
- § 6 Bestellung eines Schiedsrichters durch den Beklagten

III. Ablehnung der Schiedsrichter

- § 7 Ablehnungsrecht
- § 8 Ablehnungsverfahren

IV. Durchführung des schiedsrichterlichen Verfahrens

- § 9 Allgemeine Verfahrensgrundsätze
- § 10 Vertretung
- § 11 Schriftverkehr
- § 12 Zustellungen
- § 13 Beginn des schiedsrichterlichen Verfahrens
- § 14 Klageschrift
- § 15 Klagebeantwortung und weitere Schriftsätze
- § 16 Schriftliches Verfahren und mündliche Verhandlung
- § 17 Verhandlungsprotokoll

§ 18 Beweisaufnahme

§ 19 Säumnis einer Partei

§ 20 Klagerücknahme

V. Schiedsspruch

§ 21 Entscheidung durch das Schiedsgericht

§ 22 Form und Inhalt des Schiedsspruchs

§ 23 Wirkung des Schiedsspruchs

VI. Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens

§ 24 Streitwert

§ 25 Gebühren und Auslagen

§ 26 Vorschüsse

§ 27 Kostenverteilung

§ 28 Entscheidung über die Kosten

VII. Schlussvorschriften

§ 29 Zuständigkeit des Oberlandesgerichts Düsseldorf

§ 30 Aufbewahrung der Verfahrensakten

§ 31 Verschwiegenheit

I. Einleitende Vorschriften

§ 1 Anwendbares Recht

- (1) Das von dem Bauindustrieverband Nordrhein-Westfalen e.V. unterhaltene Schiedsgericht arbeitet nach dieser Schiedsgerichtsordnung.
- (2) Ergänzend gelten die Vorschriften des Zehnten Buchs der Zivilprozessordnung.
- (3) Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, wendet das Schiedsgericht diese Schiedsgerichtsordnung und die darin bezeichneten Gesetze in der bei Beginn des schiedsrichterlichen Verfahrens geltenden Fassung an.

§ 2 Zuständigkeit des Schiedsgerichts

Das Schiedsgericht ist zuständig für die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Verbandsmitgliedern untereinander oder zwischen Verbandsmitgliedern und Nichtmitgliedern oder zwischen Nichtmitgliedern, wenn es aufgrund einer Schiedsvereinbarung angerufen wird.

II. Bestellung der Schiedsrichter

§ 3 Zusammensetzung des Schiedsgerichts

- (1) Das Schiedsgericht besteht aus dem Obmann und zwei von den Parteien zu bestellenden Schiedsrichtern (Beisitzern).
- (2) Die Parteien können sich auf die Entscheidung durch den Obmann einigen, der dann als Einzelschiedsrichter entscheidet. Von dieser Möglichkeit sollen die Parteien bei einem Streitwert unter 50.000,00 EUR Gebrauch machen.

§ 4 Bestellung des Obmanns

- (1) Der Vorstand des Bauindustrieverbands Nordrhein-Westfalen e.V. bestellt den Obmann und einen Stellvertreter jeweils für die Dauer von vier Jahren.^{*)} Die Bestellung dauert fort bis zur Amtsübernahme durch einen Nachfolger.
- (2) Ein begonnenes schiedsrichterliches Verfahren wird von der Neubestellung nicht berührt.
- (3) Der Obmann und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

§ 5 Bestellung eines Schiedsrichters durch den Kläger

- (1) Der Kläger hat den von ihm zu bestellenden Schiedsrichter mit dem Einreichen der Klageschrift zu benennen, sofern die Parteien nicht die Entscheidung durch den Obmann als Einzelschiedsrichter vereinbart haben.

^{*)} Die Parteien können sich einvernehmlich auf einen anderen Obmann einigen.

- (2) Es ist die schriftliche Erklärung des benannten Schiedsrichters beizufügen, dass dieser das Schiedsrichteramt annimmt.
- (3) Entspricht die Klage den Anforderungen nach den Absätzen 1 oder 2 nicht, so teilt der Obmann dem Kläger den Mangel mit. Das Verfahren wird erst nach Behebung des Mangels fortgesetzt (entsprechend § 14 Abs. 2).

§ 6 Bestellung eines Schiedsrichters durch den Beklagten

- (1) Der Obmann teilt dem Beklagten den Namen des von dem Kläger bestellten Schiedsrichters mit. Er fordert den Beklagten auf, innerhalb von zwei Wochen gleichfalls einen Schiedsrichter zu benennen und die schriftliche Erklärung des benannten Schiedsrichters einzureichen, dass dieser das Schiedsrichteramt annimmt.
- (2) Kommt der Beklagte der Aufforderung nicht nach, so setzt der Obmann ihm eine Ausschlussfrist von weiteren zwei Wochen.
- (3) Nach fruchtlosem Ablauf der Ausschlussfrist ersucht der Obmann den Vorstand des Bauindustrieverbands Nordrhein-Westfalen e.V., einen Schiedsrichter zu ernennen.

III. Ablehnung der Schiedsrichter

§ 7 Ablehnungsrecht

- (1) Sämtliche Schiedsrichter können aus den in der Zivilprozessordnung bezeichneten Gründen abgelehnt werden.
- (2) Das Ablehnungsrecht erlischt, wenn eine Partei sich trotz Kenntnis von dem Ablehnungsgrund in eine mündliche Verhandlung einlässt oder Anträge stellt. Im schriftlichen Verfahren gilt es als Einlassung, wenn die Partei den Ablehnungsgrund nicht spätestens eine Woche nach Kenntnis von dem Ablehnungsgrund geltend macht.

§ 8 Ablehnungsverfahren

- (1) Über die Ablehnung der von den Parteien bestellten Schiedsrichter entscheidet der Obmann.
- (2) Wird der Obmann abgelehnt, so entscheidet sein Stellvertreter über die Ablehnung.
- (3) Werden beide Obleute abgelehnt, so bestellt auf Antrag einer Partei der Präsident des Oberlandesgerichts Düsseldorf einen anderen Obmann.
- (4) Wird die Ablehnung eines von den Parteien bestellten Schiedsrichters bestätigt, so muss die Partei, welche den ausgefallenen Schiedsrichter benannt hat, innerhalb von zwei Wochen einen anderen Schiedsrichter bestellen. Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 5 und 6 entsprechend.

IV. Durchführung des schiedsrichterlichen Verfahrens

§ 9 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

- (1) Die Parteien sind gleich zu behandeln.
- (2) Jeder Partei ist rechtliches Gehör zu gewähren.
- (3) Das Schiedsgericht hat das Verfahren ohne Verzögerungen durchzuführen und in angemessener Frist einen Schiedsspruch zu erlassen.
- (4) Das Schiedsgericht soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine einvernehmliche Beilegung des Streits oder einzelner Streitpunkte bedacht sein. Es soll den Parteien Einigungsvorschläge machen.
- (5) Das Verfahren findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

§ 10 Vertretung

- (1) Die Parteien können sich durch Verfahrensbevollmächtigte vertreten lassen.
- (2) Parteivertreter, die nicht gesetzliche Vertreter ihrer Partei sind, haben dem Schiedsgericht eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

§ 11 Schriftverkehr

- (1) Der Schriftverkehr ist an den Obmann zu richten.
- (2) Alle Schreiben, Schriftsätze und Anlagen sind mindestens in so vielen Exemplaren einzureichen, dass jedem Schiedsrichter und jeder Partei ein Exemplar zur Verfügung steht.
- (3) Gehen Schreiben, Schriftsätze oder Anlagen nicht in der erforderlichen Anzahl ein, so ist der Obmann berechtigt, die erforderliche Anzahl der Abschriften auf Kosten der in dieser Beziehung säumigen Partei herstellen zu lassen.

§ 12 Zustellungen

- (1) Die Schiedsklage, Schriftsätze, die Sachanträge oder eine Klagerücknahme enthalten, sowie Ladungen, fristsetzende Verfügungen und sonstige Entscheidungen des Schiedsgerichts sind den Parteien durch Einschreiben gegen Rückschein, per Telefax, gegen Empfangsbekanntnis oder auf eine andere Weise zuzustellen, welche den Zugang belegt.
- (2) Ist ein Schriftstück, das gemäß Absatz 1 übersandt worden ist, auf sonstige Weise zugegangen, gilt die Zustellung als im Zeitpunkt des tatsächlichen Zugangs bewirkt.
- (3) Hat eine Partei einen Verfahrensbevollmächtigten bestellt, sollen Zustellungen an ihn erfolgen.

§ 13 Beginn des schiedsrichterlichen Verfahrens

- (1) Das schiedsrichterliche Verfahren wird durch eine Klage eingeleitet.
- (2) Es beginnt mit dem Tag, an dem die Klage bei dem Obmann eingeht.

§ 14 Klageschrift

- (1) Die Klageschrift muss enthalten:
 - die Bezeichnung der Parteien mit ladungsfähiger Anschrift,
 - einen bestimmten Antrag,
 - die Angabe des Streitgegenstandes,
 - Angaben zu den Tatsachen und Umständen, mit denen die Klageansprüche begründet werden und
 - einen Hinweis auf die Schiedsvereinbarung.
- (2) Entspricht die Klageschrift den Anforderungen nach Absatz 1 nicht, so teilt der Obmann dem Kläger den Mangel mit. Das Verfahren wird erst nach Behebung des Mangels fortgesetzt (entsprechend § 5 Abs. 3).
- (3) Die Klage soll ferner Angaben zur Höhe des Streitwerts enthalten.

§ 15 Klagebeantwortung und weitere Schriftsätze

- (1) Der Obmann gibt dem Beklagten von der ordnungsgemäß erhobenen Klage Kenntnis und übersendet ihm eine Abschrift der Klage mit Anlagen.
- (2) Er fordert den Beklagten auf, die Klageschrift zu beantworten, und setzt ihm hierfür eine angemessene Frist.
- (3) Der Obmann übermittelt die Klagebeantwortung dem Kläger und veranlasst die Parteien, sofern er einen weiteren Schriftwechsel für angebracht hält, innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist ergänzend vorzutragen.

§ 16 Schriftliches Verfahren und mündliche Verhandlung

- (1) Falls das Schiedsgericht nichts anderes bestimmt, ist das Verfahren auf der Grundlage von Schriftstücken und anderen Unterlagen durchzuführen (schriftliches Verfahren).
- (2) Das Schiedsgericht kann jedoch in jeder Lage des Verfahrens eine mündliche Verhandlung anordnen.
- (3) Eine mündliche Verhandlung ist durchzuführen, wenn eine Partei es beantragt.

§ 17 Verhandlungsprotokoll

- (1) Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll zu fertigen und von dem Obmann oder bei dessen Verhinderung von einem Beisitzer zu unterschreiben.
- (2) Den Umfang der Protokollierung bestimmt das Schiedsgericht.
- (3) Die Parteien erhalten Abschriften des Protokolls.

§ 18 Beweisaufnahme

- (1) Das Schiedsgericht kann Zeugen und Sachverständige vernehmen sowie Ortsbesichtigungen vornehmen.
- (2) Von den Vernehmungen von Zeugen und Sachverständigen sowie von den Ortsbesichtigungen sind die Parteien zu verständigen.
- (3) Die Beweisaufnahme findet nach Ermessen des Schiedsgerichts entweder vor sämtlichen Schiedsrichtern oder lediglich vor dem Obmann oder einem beauftragten Schiedsrichter statt.
- (4) Über die Vernehmungen und die Ortsbesichtigungen ist ein Protokoll aufzunehmen, für das § 7 entsprechend gilt.

§ 19 Säumnis einer Partei

- (1) Versäumt es eine Partei, zu einer mündlichen Verhandlung zu erscheinen oder sich zu dem tatsächlichen Vorbringen der Gegenpartei zu erklären, so kann das Schiedsgericht das Verfahren fortsetzen und den Schiedsspruch nach den vorliegenden Erkenntnissen erlassen.
- (2) Das Schiedsgericht kann das Vorbringen der nicht säumigen Partei als zugestanden betrachten, soweit es in den Schriftstücken enthalten ist, die der säumigen Partei zugestellt wurden.
- (3) Das Schiedsgericht kann einer Partei aufgeben, binnen einer von ihm zu bestimmenden Frist Beweismittel beizubringen. Nach fruchtlosem Fristablauf wird die säumige Partei mit diesem Beweismittel ausgeschlossen.
- (4) Die Säumnis bleibt in allen Fällen außer Betracht, wenn sie nach der Überzeugung des Schiedsgerichts genügend entschuldigt wird. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Schiedsgerichts glaubhaft zu machen.

§ 20 Klagerücknahme

- (1) Der Kläger kann die Klage jederzeit zurücknehmen, es sei denn, dass der Beklagte dem widerspricht und das Schiedsgericht ein berechtigtes Interesse des Beklagten an der endgültigen Beilegung der Streitigkeit anerkennt.
- (2) Im Falle einer wirksamen Klagerücknahme hat der Kläger alle Kosten zu tragen.

V. Schiedsspruch

§ 21 Entscheidung durch das Schiedsgericht

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet nach Recht und Billigkeit.
- (2) Es fällt eine Entscheidung mit absoluter Stimmenmehrheit.
- (3) Verweigert ein Schiedsrichter die Teilnahme an einer Abstimmung, können die übrigen Schiedsrichter ohne ihn entscheiden.

§ 22 Form und Inhalt des Schiedsspruchs

- (1) Der Schiedsspruch ist schriftlich zu erlassen und von den Schiedsrichtern zu unterschreiben. Es genügen die Unterschriften der Mehrheit der Schiedsrichter, sofern der Grund für das Fehlen einer Unterschrift angegeben wird.
- (2) Der Schiedsspruch ist zu begründen, es sei denn, es handelt sich um einen Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut oder die Parteien verzichten auf eine Begründung.
- (3) Jeder Partei ist ein von den Schiedsrichtern unterschriebener Schiedsspruch zu übersenden.

§ 23 Wirkung des Schiedsspruchs

- (1) Der Schiedsspruch ist endgültig.
- (2) Er hat zwischen den Parteien die Wirkungen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils.

VI. Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens

§ 24 Streitwert

- (1) Das Schiedsgericht bestimmt den Streitwert unter Berücksichtigung der Vorschriften der Zivilprozessordnung und des Gerichtskostengesetzes.
- (2) Die Festsetzung des Streitwerts erfolgt entweder im Schiedsspruch oder durch Beschluss.

§ 25 Gebühren und Auslagen

- (1) Die Vergütung der Schiedsrichter bemisst sich in entsprechender Anwendung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG).
- (2) Die Beisitzer erhalten Gebühren, wie sie einem Rechtsanwalt für die Vertretung einer Partei im schiedsrichterlichen Verfahren nach dem Zehnten Buch der Zivilprozessordnung zustehen: Verfahrensgebühr, Terminsgebühr, Einigungsgebühr. Die Einigungsgebühr entsteht in Höhe einer vollen Gebühr (1,0) nach § 13 RVG. Erhöhungsgebühren nach Nr. 1008 des Vergütungsverzeichnisses fallen nicht an.

- (3) Für den Obmann erhöhen sich die einem Beisitzer zustehenden Gebühren jeweils um 30 %. Der Obmann hat mindestens die Gebühren zu beanspruchen, die sich aus einem Streitwert von 10.000,00 EUR errechnen.
- (4) Die Parteien haben alle notwendigen Auslagen der Schiedsrichter sowie die Kosten einer Beweisaufnahme zu tragen.
- (5) Für Zeugen und Sachverständige gilt, sofern nichts anderes vereinbart wird, das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG).
- (6) Die Parteien haften dem Schiedsgericht als Gesamtschuldner.

§ 26 Vorschüsse

- (1) Der Obmann fordert von den Parteien angemessene Vorschüsse auf die entstandenen und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen an.
- (2) Werden die angeforderten Vorschüsse nicht geleistet, so kann das Schiedsgericht eine weitere Tätigkeit ablehnen.
- (3) Alle Zahlungen sind über ein von dem Obmann einzurichtendes Anderkonto abzuwickeln.

§ 27 Kostenverteilung

- (1) Die unterliegende Partei hat die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens zu tragen.
- (2) Wenn jede Partei teils obsiegt und teils unterliegt, sind die Kosten verhältnismäßig zu teilen.
- (3) Hat der Beklagte durch sein Verhalten zur Erhebung der Klage keine Veranlassung gegeben, so fallen dem Kläger die Kosten zur Last, wenn der Beklagte den Anspruch sofort anerkennt.
- (4) Die zur Kostentragung verpflichtete Partei hat der Gegenpartei auch die Kosten zu erstatten, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren.

§ 28 Entscheidung über die Kosten

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet durch Schiedsspruch darüber, zu welchem Anteil die Parteien die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens einschließlich der den Parteien erwachsenen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten zu tragen haben.
- (2) Soweit die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens feststehen, entscheidet das Schiedsgericht auf Antrag einer Partei in einem gesonderten Schiedsspruch darüber, in welcher Höhe die Parteien diese Kosten zu tragen haben. Die Parteien haben eine Aufstellung ihrer Kosten bei dem Schiedsgericht einzureichen.

VII. Schlussvorschriften

§ 29 Zuständigkeit des Oberlandesgerichts Düsseldorf

Soweit die Zivilprozessordnung die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts bestimmt, ist das Oberlandesgericht Düsseldorf zuständig.

§ 30 Aufbewahrung der Verfahrensakten

Nach Abschluss des schiedsrichterlichen Verfahrens hat das Schiedsgericht die Akten für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren.

§ 31 Verschwiegenheit

- (1) Die Parteien und die Schiedsrichter haben über die Durchführung eines schiedsrichterlichen Verfahrens und alle ihnen dabei bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit gegenüber jedermann zu bewahren.
- (2) Zu dem Verfahren hinzugezogene Personen sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Obmann des Schiedsgerichts ist:

Herr Rechtsanwalt
Dr. Michael Schauf
Scheibenstraße 49
40479 Düsseldorf
Tel.: 0211 / 49 11 220
Fax: 0211 / 49 11 244